

Paris / Zürich-Forch, 25. September 2023

Mitteilung von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben

Recht auf ein selbstbestimmtes Lebensende in Frankreich

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte setzt das von DIGNITAS gegen den französischen Staat eingeleitete Verfahren fort

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat beschlossen, der französischen Regierung die Beschwerden von 31 in Frankreich lebenden Personen zuzustellen und somit das von DIGNITAS gegen den französischen Staat eingeleitete Verfahren an die Hand zu nehmen. Diese Entscheidung ist ein wichtiger Etappensieg für die Durchsetzung der Wahlfreiheit am Lebensende und dürfte in der derzeitigen politischen Debatte und der Arbeit an einem Gesetzesentwurf über das Lebensende in Frankreich auf Interesse stossen.

Mit Genugtuung hat der Verein «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» (kurz: DIGNITAS) die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zur Kenntnis genommen, der französischen Regierung die [Beschwerden von 31 Personen mit Wohnsitz in Frankreich vom 28. April 2023](#) zuzustellen. Die Entscheidung des Gerichtshofs, das von DIGNITAS gegen den französischen Staat eingeleitete Verfahren an die Hand zu nehmen, ist ein Etappensieg und ein wichtiges Zeichen aus Strassburg, dass Frankreich seinen Bürgern endlich das (Menschen-)Recht auf ein selbstbestimmtes Lebensende garantieren soll. Die Entscheidung ist umso bemerkenswerter, da nur zwischen 5 und 10 % der Beschwerden gegen den französischen Staat vom EGMR als relevant eingestuft werden.

In der Sache «[A. und andere gegen FRANKREICH](#)» beklagen die Beschwerdeführer unter Berufung auf die Artikel 2, 3, 8 und 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention eine Verletzung ihres Rechts auf Leben, ihres Rechts, nicht unmenschlich oder erniedrigend behandelt zu werden, ihres Rechts auf persönliche Autonomie und ihrer Gedanken- und Gewissensfreiheit, die sich daraus ergebe, dass es im französischen Recht keine angemessenen und ausreichenden Garantien bezüglich der Möglichkeit für jeden gebe, sein Leben zu einem Zeitpunkt seiner Wahl bewusst, frei und in Würde zu beenden.

Ludwig A. Minelli, Gründer und Generalsekretär von DIGNITAS, sagt: «*Die Erfahrung der letzten 25 Jahre hat gezeigt, dass der politische/gesetzgeberische Weg in Bezug auf die Sterbehilfe, ob*

nun in Frankreich oder in anderen Ländern, kein verlässlicher ist und oft nicht zu einem zufriedenstellenden Ergebnis, also zu echter Wahlfreiheit, führt. Unsere Rechtsverfahren zielen darauf ab, dass die Menschen in Frankreich ihr (Menschen-)Recht ausüben können, über Art und Zeitpunkt ihres eigenen Lebensendes selbst zu bestimmen, ein Recht, das bereits 2011 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bestätigt wurde¹.»

Mehrjähriges Verfahren

DIGNITAS reichte in den Jahren 2021 und 2022 zwei Beschwerden beim Conseil d'État (französischer Staatsrat) ein, welche von mehreren Dutzenden in Frankreich ansässigen Privatpersonen, in der Mehrzahl DIGNITAS-Mitglieder, unterstützt wurden. In der ersten Beschwerde ging es um die Rechtmässigkeit des derzeitigen vollständigen Verbots des Medikaments Natrium-Pentobarbital in der Humanmedizin. Die zweite Beschwerde betraf die Frage, ob es rechtlich zulässig ist, dass das derzeit in Frankreich geltende Gesetz, die sogenannte «Loi Claeys-Leonetti», assistierten Suizid und direkte aktive Sterbehilfe beiseitelässt.

Am 29. Dezember 2022 lehnte der Conseil d'État schliesslich beide Beschwerden von DIGNITAS ab. In der Folge reichte eine Gruppe von 31 in Frankreich lebenden Personen, vertreten durch den beim französischen Staatsrat und Kassationshof (Conseil d'État und Cour de cassation) zugelassenen Rechtsanwalt Patrice Spinosi, am 28. April 2023 beim EGMR eine Reihe von Beschwerden gegen Frankreich ein, um das Recht auf Wahlfreiheit über das eigene Lebensende durchzusetzen und den Weg zur Sterbehilfe (Assistierter Suizid und/oder direkte aktive Sterbehilfe) in Frankreich zu ebnen.

DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben

Der gemeinnützig tätige Schweizer Verein «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» setzt sich seit 25 Jahren international auf rechtlichem und politischem Weg für das Recht auf Beendigung des eigenen Leidens und Lebens ein. Er war unter anderem massgeblich daran beteiligt, dass dieses im Jahr 2020 von den Verfassungsgerichten in Deutschland² und Österreich³ anerkannt wurde. Seit 1998 ermöglicht DIGNITAS Menschen aus aller Welt, auf der Grundlage des schweizerischen Rechts assistierten Suizid in Anspruch zu nehmen und damit ihr Leben auf sichere Weise und mit professioneller Unterstützung zu beenden. In Frankreich zählt der Verein mehr als 1000 Mitglieder⁴.

In der Schweiz ist der assistierte Suizid seit 40 Jahren bewährte Praxis. Die allgemeinen Rechtsgrundlagen dazu sind ausreichend, und der Gesetzgeber hat sich 2011 ausdrücklich gegen ein

¹ EGMR Entscheid vom 20.1.2011 in der Sache Haas gegen die Schweiz <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-102940>: «Im Lichte dieser Rechtsprechung hält der Gerichtshof dafür, dass das Recht eines Individuums, zu entscheiden, auf welche Weise und in welchem Zeitpunkt sein Leben enden soll, sofern es in der Lage ist, seine diesbezügliche Meinung frei zu bilden und dem entsprechend zu handeln, einen der Aspekte des Rechts auf Achtung des Privatlebens im Sinne von Artikel 8 der Konvention darstellt.»

² BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020 - 2 BvR 2347/15 -, Rn. 1-343
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/02/rs20200226_2bvr234715.html;
s. auch: <http://www.dignitas.ch/images/stories/pdf/medienmitteilung-26022020.pdf>

³ https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH-Erkenntnis_G_139_2019_vom_11.12.2020.pdf ; s. auch:
<http://www.dignitas.ch/images/stories/pdf/medienmitteilung-11122020.pdf>

⁴ http://www.dignitas.ch/index.php?option=com_content&view=article&id=32&Itemid=72&lang=de

Sondergesetz ausgesprochen. Diese liberale Regelung funktioniert sehr gut. Verboten bleibt in der Schweiz jedoch die direkte aktive Sterbehilfe, d.h. die Verabreichung eines tödlichen Medikaments durch einen Dritten (Tötung auf Verlangen).

-oOo-

E-Mail: info@dignitas.ch Web: www.dignitas.ch

Facebook: [dignitas.ch](https://www.facebook.com/dignitas.ch) Twitter: [dignitas_org](https://twitter.com/dignitas_org)

[Newsletter abonnieren](#)



HINTERGRUND:

DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben entstand im Mai 1998 mit dem Ziel, das bewährte Schweizer Modell von Wahlfreiheit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung im Leben und am Lebensende durch internationale juristische und politische Tätigkeit auch Personen im Ausland zugänglich zu machen.

Das Beratungskonzept von DIGNITAS zu Palliativversorgung, Suizidversuchsprävention, Patientenverfügung und Freitodbegleitung bietet Entscheidungsgrundlagen zur Gestaltung des Lebens bis zum Lebensende.

Mittels eines Gerichtsverfahrens errang DIGNITAS 2011 ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in dem das Recht eines Menschen, über Art und Zeitpunkt seines Lebensendes zu bestimmen, als ein von der Europäischen Menschenrechtskonvention geschütztes Menschenrecht bestätigt wurde.

DIGNITAS hat sich an diversen weiteren Rechtsfällen in Europa und in Kanada beteiligt, sowie Regierungskommissionen in Deutschland, England, Australien, Kanada, usw. Stellungnahmen eingereicht sowie deren Vertreter empfangen, wenn Gesetze zum Schutz von Patientenautonomie und Menschenwürde geplant wurden.

Gründer des gemeinnützigen Vereins ist der auf Menschenrechte spezialisierte Rechtsanwalt Ludwig A. Minelli. Die Vereinsleitung wird durch ein Team von 34 Teilzeit-Mitarbeitenden und mehreren externen Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Recht, Informatik und Treuhand unterstützt.